



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140  
FAX +49 (0)228 99-300-5177

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2017**  
**Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;**  
**Vergabe- und Vertragsunterlagen**  
**16.4: -; Abwicklung von Verträgen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von  
Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau  
(HVA L-StB);  
- Ausgabe April 2017**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

1. Nr. 05/2011 vom 30.05.2011 – StB 14/7135.2/010-1423877 –
2. Nr. 06/2010 vom 03.05.2010 – StB 14/7133.20/013-1208425 –
3. Nr. 10/2011 vom 01.08.2011 – StB 14/7135.4/010-1467167 –

Aktenzeichen: StB 14/7135.2/010-2824430

Datum: Bonn, 06.07.2017

Seite 1 von 4

**I.**

(1) Das mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 05/2011 (siehe Bezug 1) bekannt gegebene Handbuch für die





Seite 2 von 4

Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB), Ausgabe März 2011, musste aktualisiert werden.

Mit der Neufassung werden die

- Bestimmungen des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258),
- Bestimmungen der Neufassung der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624),
- Bestimmungen der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsverträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO), Ausgabe 2017“ veröffentlicht am 07. Februar 2017 im Bundesanzeiger,
- Bestimmungen der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2017 (ZVB(VOL)-StB 2017)“,
- aktuellen Beschlüsse und Urteile aus der Vergabe- und Werkvertragsrechtsprechung

und

- Ergebnisse der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“,

für die Praxis umgesetzt.

(2) Das vorliegende Arbeitsergebnis wurde in wesentlichen Punkten mit Ihnen abgestimmt.

(3) Das HVA L-StB, Ausgabe April 2017, bitte ich ab sofort für alle neuen EU-Vergaben im Liefer- und gewerblichen Dienstleistungsbereich im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist vor Anwendung der Bestimmungen des Handbuchs das Inkrafttreten der Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) abzuwarten. Der Veröffentlichung der UVgO im Bundesanzeiger kommt für sich genommen keinerlei Rechtswirkung zu.





Seite 3 von 4

Entscheidend ist, dass der Regelungstext für den Bund durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO in Kraft gesetzt wird. Die Entscheidung darüber trifft die AG Haushaltsrecht der Obersten Bundesbehörden, in der die Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Obersten Bundesbehörden vertreten sind.

(4) Das Inkrafttreten der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO (und damit auch die entsprechende Verweisung der UVgO) auf Bundesebene wird unmittelbar nach dem Inkrafttreten des „Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ erfolgen. In diesem Gesetz werden auch § 30 HGrG und § 55 BHO geändert und die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichgestellt.

## II.

(1) Hiermit gebe ich das HVA L-StB, Ausgabe April 2017, bekannt und bitte, unter Beachtung des Hinweises unter I. Nr. (3), ab sofort für alle neu eingeleiteten Vergabeverfahren im Bereich der Bundesfernstraßen danach zu verfahren.

(2) Die Richtlinientexte des aktuellen HVA L-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-lieferungen-und-leistungen-im-strassen-und-brueckenba.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA L-StB, Ausgabe April 2017, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Straßenbauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.





Seite 4 von 4

Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Das im Bezug genannte ARS hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

*[Handwritten signature]*

**Angestellte**

Anlage: Datei HVA L-StB, Ausgabe April 2017